

Satzung der Open Source Business Alliance e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Open Source Business Alliance – Bundesverband für digitale Souveränität e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistung unserer Gesellschaft durch Förderung von Open Source Software und anderer Prinzipien offener, kollaborativer Wertschöpfung und Innovation insbesondere im Hinblick auf Nutzung im kommerziellen Umfeld. Bestandteil dessen sind die Unterstützung von Themen wie z.B. Open Innovation, Open Standards, Open Data, Open Education oder Open Government. Der Verein will die Rahmenbedingungen für die offene, gemeinsame Schaffung von Werten, die auch von Dritten nutzbar sind, verbessern. Er will Anwender, Anbieter und wissenschaftliche Einrichtungen miteinander vernetzen. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit anderen gesellschaftlichen Organisationen (Branchenverbänden wie BITKOM oder BDI, Anwenderverbänden, wissenschaftlichen Verbänden etc.) zusammen. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Verein kann seine operativen Aktivitäten einem Unternehmen übertragen.
- (3) Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen juristischen Personen beteiligen.
- (4) Der Verein verfolgt weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete noch parteipolitische Zwecke.

§ 4 Sprachlicher und räumlicher Fokus

- (1) Vereinssprachen sind Deutsch und Englisch, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (2) Soweit gesetzlich möglich, sollen sich Vereinsbüros in Stuttgart und Berlin befinden. Weitere sind möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft wird natürlichen Personen die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft eingeräumt. Fördermitglieder können mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell und inhaltlich unterstützen. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihnen wird aber kein Stimmrecht gewährt.

Der Vorstand kann Privatpersonen aufgrund kontinuierlicher besonderer Beiträge zu der Vereinsarbeit in Ausnahmefällen auf Antrag als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht benennen. Diese müssen von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ämter des Vereins können von Fördermitgliedern übernommen werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung hierfür gewählt wurden.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - (b) durch Austritt, der nur unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - (d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
 - (e) Mitgliedern, die aufgrund einer Verschmelzung mit einem anderen Verein in die Open Source Business Alliance e.V. aufgenommen werden, wird ein Sonderkündigungsrecht gewährt. Sie können bis zum 30.6. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Verschmelzung wirksam wird, kündigen. Der Austritt hat

sofortige Wirkung und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden zeitanteilig erstattet. Nach Ablauf

dieser Frist bestimmt sich das Austrittsrecht nach §5 Abs. 4b.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- (a) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - (b) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch das ausgeschlossene Mitglied bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder und ggf. Fördermittel finanziert.
- (2) Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (3) Mitglieder, die bis zur jährlichen Mitgliederversammlung ihren Jahres-Mitgliedsbeitrag gar nicht oder nur teilweise gezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung so lange, bis sie die offenen Beiträge beglichen haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Vorstand (§ 9),
3. die Fachausschüsse (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben werden; Einladungen können auch elektronisch (E-Mail) versandt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder über entsprechende Anschlüsse verfügen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beantragen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie wählt die Kasensprüfer und beschließt insbesondere über:
 1. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 4. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 5. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 5),
 6. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Beschlüsse können auch ohne Abhalten einer Mitgliederversammlung auf Grund (fern-) schriftlicher oder elektronischer (e-mail) Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Abstimmung beschließt und soweit kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; das gleiche gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (siehe Abs. 7). Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern. Dem Vorstandsvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und einem Finanzvorstand und ggf. - soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt - weiteren Personen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand aus weiteren Personen bestehen, die im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigt sind, aber an allen Aktivitäten des Vorstands (Präsenz Sitzungen, Telefonkonferenzen, Ausschüsse etc.) teilnehmen und im Innenverhältnis an Vorstandsentscheidungen mitwirken. Nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sollen die Vereinsarbeit in besonderer Weise unterstützen.
- (3) Zusätzlich kann der Vorstand weitere Vorstandsmitglieder in den Kreis der nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder kooptieren, insgesamt können jedoch nicht mehr als 30% der Vorstandsmitglieder kooptiert sein. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Danach gelten sie als gewöhnliche, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung gegen das kooptierte Mitglied stimmt, endet seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine abweichende Amtsperiode beschließt; Wiederwahl ist zulässig.
Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (5) Mit Ausnahme des Vorsitzenden übernimmt jedes Vorstandsmitglied nach innen die Verantwortung für einen Aufgabenbereich (Ressort) des Vereins. Die Übernahme der Verantwortung für einen Arbeitsbereich nach innen kann auch von einer Working Group, vertreten durch deren Sprecher, übernommen werden.
- (6) Bei der Gründung des Vereins liegt eine Geschäftsordnung für den Vorstand vor, in der u.a. die näheren Einzelheiten der Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen geregelt werden.
- (7) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Für Geschäfte, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht nach dem Gesetz eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.
- (8) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der Vorstandsvorsitzende, die Stellvertreter und der Finanzvorstand vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis (Geschäftsordnung) wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzvorstand den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.

- (9) Bei ihrem Handeln lassen sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.

§ 10 Fachausschüsse (Working Groups)

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und / oder Projekte Fachausschüsse (Working Groups) einsetzen. Sie wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher und geben sich ggf. selbst eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Jede vom Vorstand bestätigte Working Group hat einen Sprecher. Die Working Group Sprecher oder deren Vertreter sollen an Vorstandssitzungen teilnehmen und müssen vom Vorstand zu den ihre jeweilige Working Group betreffenden Themen gehört werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein bzw. durch das vom Verein mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen. Soweit das vorhandene Vereinsvermögen aus steuerbegünstigten Spenden besteht, die dem Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Projekten von dritter Seite zugewandt worden sind, darf der Beschluss über die Verwendung dieses Vermögensteiles erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.